

1983

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1983

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 83	<b>Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b> ..... 7631-1, 7631-1/1, 7631-1-1, 7631-3, 7630-1-1, 7630-1-3, 925-1, 311-1, 315-1, 402-28, 403-6, 4120-7, 4121-1, 611-4-4, 611-5, 611-6-3-2, 703-1, 792-1, 7100-1, 7104-6, 7610-1, 7691-2, 800-22	377
25. 3. 83	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Feststellungsgesetzes ... 622-1-DV 3, 622-1-DV 5, 622-1-DV 9, 622-1-DV 10, 622-1-DV 14, 622-1-DV 15, 622-1-DV 16, 622-1-DV 17	389
25. 3. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung ..... 8232-35	402
28. 3. 83	Vierte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung ..... 8232-34	403

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 .....	404
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	405
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	406

## Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Vom 29. März 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz-VAG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (Versicherungsunternehmen).“

- b) In Absatz 2 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt; folgender Satz 2 wird angefügt: „Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 13 Abs. 1, §§ 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 84, 86, 88 und 89; für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen dieser Art kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird eingefügt:

„1 a. die auf Grund der Handwerksordnung von Innungen errichteten Unterstützungskassen;“.

- bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „ein oder mehrere kommunale Mitglieder“ die Worte „oder – in den Fällen des Buchstabens b – sonstige Gebietskörperschaften“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 3 wird angefügt:

- „4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen Versicherungsverhältnisse unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden müssen oder die ein auf Gesetz beruhendes Monopol besitzen.
5. Unternehmen mit örtlich eng begrenztem Wirkungsbereich, die für den Fall eines ungewissen Ereignisses gegen Pauschalentgelt Leistungen übernehmen, sofern diese nicht in einer Geldleistung, einer Kostenübernahme oder einer Haftungsfreistellung gegenüber Dritten bestehen.“

3. Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 3

Soweit in diesem Gesetz Vorschriften für den Vorstand oder den Aufsichtsrat getroffen sind und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen Organe mit dieser Bezeichnung nicht besitzen, tritt an die Stelle des Vorstands das entsprechende Geschäftsführungsorgan und an die Stelle des Aufsichtsrats das entsprechende Überwachungsorgan.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:

- „3. Unternehmensverträge der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art,
4. Verträge, durch die der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung eines Versicherungsunternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll (Funktionsausgliederung).“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

5. § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für die Kredit- und Kautionsversicherung.“

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden.“

7. In § 8 wird nach Absatz 1 eingefügt:

„(1 a) Die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung (Anlage Teil A Nr. 18 bis 20) und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten schließen einander aus. Inwieweit die Erlaubnis

zum Betrieb der Kranken-, Kredit- und Kautions- sowie der Rechtsschutzversicherung und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander ausschließen, bestimmt sich nach Absatz 1 Nr. 2.“

8. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gegenseitigkeit“ die Worte „und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 gilt nicht für Verträge über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4). Derartige Verträge mit Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, werden erst mit ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam. Derartige Verträge mit anderen Unternehmen werden erst drei Monate nach ihrer Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam, falls diese nicht aus Gründen des § 8 Abs. 1 widerspricht. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen die Frist bis auf sechs Monate verlängern. Die Frist endet bereits vorher, sobald die Aufsichtsbehörde die Unbedenklichkeit der Verträge feststellt. Wird lediglich das Entgelt geändert, so gelten die Sätze 2 bis 5 nicht. Änderungen des Entgelts in Verträgen mit verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) und diesen nach § 53 d Abs. 3 gleichgestellten Unternehmen werden erst mit der Vorlage des Änderungsvertrages bei der Aufsichtsbehörde wirksam. § 53 d bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 vorzulegen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so ist nachzuweisen, daß das Versicherungsunternehmen auch nach der beabsichtigten Ausdehnung des Geschäftsbetriebs die Vorschriften über die Kapitalausstattung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt und im Falle der Errichtung einer Niederlassung in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine dort erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten hat; ferner ist anzugeben, welche Versicherungszweige und -arten es zu betreiben beabsichtigt.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf das übernehmende Unternehmen über; § 415

des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „notarisch“ durch das Wort „notariell“ ersetzt.

12. In § 44 Satz 1 werden die Worte „Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand des Vereins in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen“ durch die Worte „Verträge, durch die der Versicherungsbestand des Vereins ganz oder teilweise“ ersetzt.

13. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „gerichtlich oder“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425)“ ersetzt.

14. In § 53 Abs. 4 wird das Wort „kleiner“ durch das Wort „kleinerer“ ersetzt.

15. In § 53 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gerichtlich oder“ gestrichen.

16. § 53 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Eigenmittel“ die Worte „freie unbelastete“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen

1. über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne,
2. über den für die einzelnen Versicherungssparten maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds,
3. darüber, wie bei Lebensversicherungsunternehmen nicht in der Bilanz ausgewiesene Eigenmittel errechnet werden und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds angerechnet werden dürfen.

Soweit in den in Satz 1 genannten Richtlinien Beträge in Europäischen Rechnungseinheiten festgesetzt werden, gibt der Bundesminister der Finanzen den Gegenwert in Deutschen Mark sowie Änderungen dieses Gegenwertes im Bundesanzeiger bekannt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Eigenmittel“ vor Nummer 1 wird eingefügt: „nach Absatz 1“.

bb) In Nummer 1 wird nach Buchstabe b eingefügt:

„c) bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten;“.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4.

dd) Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, wenn sie nicht die Lebensversicherung betreiben, die Hälfte der nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüsse, soweit diese nicht die Hälfte der gesamten Eigenmittel übersteigen;“.

ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. bei Lebensversicherungsunternehmen  
a) die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschußanteile entfällt,  
b) auf Antrag nach Maßgabe der auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Wert der künftigen Überschüsse und der Wert von in den Beitrag eingerechneten Abschlußkosten, soweit sie bei der Deckungsrücklage nicht berücksichtigt worden sind.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ durch „Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. Nach § 53 c wird eingefügt:

„53 d

(1) Nimmt ein Versicherungsunternehmen Leistungen eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes), das nicht Versicherungsunternehmen ist, auf Grund von Dienst-, Werk-, Miet- und Pachtverträgen sowie Verträgen vergleichbarer Art in Anspruch, ist das Entgelt auf den Betrag zu begrenzen, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten auch mit einem nicht verbundenen Unternehmen vereinbaren würde. Die durch diese Verträge entstehenden Aufwendungen sowie die Art ihrer Berechnung sind dem Versicherungsunternehmen jährlich mitzuteilen.

(2) Verträge nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verträge mit einem nicht verbundenen Unternehmen, wenn beide Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz (§ 16 des Aktiengesetzes) derselben Person oder Personen stehen.“

18. § 54 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Gewinnanteile“ durch das Wort „Überschußanteile“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „das übrige gebundene Vermögen ist in gleicher Weise anzulegen.“; folgender neuer Satz 2 wird angefügt: „Soweit es nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist, kann das übrige gebundene Vermögen auch nach Absatz 2 angelegt werden.“
- c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:
 

„(3 a) Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus an Mitversicherungen über Risiken in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, darf das gebundene Vermögen auch in demjenigen Mitgliedstaat belegen sein, von dem aus der führende Versicherer tätig wird.“

19. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 a Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „von Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ durch die Worte „der Versicherungsunternehmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 a Satz 2 und den Absätzen 2 b und 2 c werden die Worte „Versicherungs- und Bausparwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

20. In § 56 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Mitversicherungen gemäß § 54 a Abs. 3 a muß die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle der Höhe nach anteilig zumindest derjenigen entsprechen, die der führende Versicherer nach den Vorschriften oder der Übung in dem Land bilden muß, von dem aus er tätig wird.“

21. Nach § 59 wird eingefügt:

„§ 60

Die §§ 57 bis 59 gelten nicht für nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, für die landesrechtliche Vorschriften zur Prüfung ihrer Rechnungsabschlüsse bestehen.“

22. § 66 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 

„Die Vorschriften über den Deckungsstock gelten für alle Vermögensgegenstände, die im Verzeichnis eingetragen sind. Ansprüche auf Nutzungen, die die zum Deckungsstock gehörenden Vermögensgegenstände gewähren, gehören auch ohne Eintragung in das Verzeichnis zum Deckungsstock.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens, soweit sie zu den Beständen des Deckungsstocks gehören, brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 5 bis 7.

23. In § 77 Abs. 4 werden die Worte „aus den Gegenständen, die in das Verzeichnis des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 6) eingetragen sind,“ durch die Worte „aus den Deckungsstockwerten (§ 66 Abs. 6)“ ersetzt.

24. Nach § 79 wird eingefügt:

„§ 79 a

Die §§ 70 bis 76 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen.“

25. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Bestellt die Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 81 oder 89 einen Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten, so kann sie diesem alle Rechte übertragen, die den Organen des Unternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen. Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung, die die Aufsichtsbehörde festsetzt, fallen dem Versicherungsunternehmen zur Last.“

b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „Versicherungsunternehmungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 auch unmittelbar gegenüber anderen Unternehmen treffen, soweit sie für ein Versicherungsunternehmen

- a) Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Vertrages über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) sein können, oder
- b) Leistungen auf Grund von Verträgen nach § 53 d erbringen.

Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde gegenüber Verlagen zu, die Bezieher von ihnen verlegter Zeitungen oder Zeitschriften bei einem Versicherungsunternehmen versichert haben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt Absatz 3 entsprechend.“

26. § 81 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens geringer als der Garantiefonds oder auf diesen nicht in dem erforderlichen Umfang anre-

chenbar, so hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (Finanzierungsplan) zur Genehmigung vorzulegen.“

- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „des § 54 a Abs. 1“ die Worte „und 3 a“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

27. Nach § 81 b wird eingefügt:

„§ 81 c

(1) Entspricht die Rückgewährquote eines Lebensversicherungsunternehmens im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre nicht dem anhand des Durchschnitts aller Lebensversicherungsunternehmen festgelegten Rückgewährrihtsatz, so hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Sicherstellung angemessener Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Rückgewährplan) zur Genehmigung vorzulegen. Die §§ 8 und 81 Abs. 3 gelten entsprechend. § 81 Abs. 2 und § 87 bleiben unberührt.

(2) Die Rückgewährquote entspricht dem in vom Hundert ausgedrückten Verhältnis der Summe aus rechnungsmäßigen Zinsen und der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu der Summe aus Normrisikoüberschuß und Normzinsertrag.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Wahrung der Belange der Versicherten unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse die Höhe des Rückgewährrihtsatzes festzulegen und Vorschriften über die Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrags zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Pensions- und Sterbekassen.“

28. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Soweit Unternehmen für ein Versicherungsunternehmen

- a) Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Vertrages über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) sein können, oder
- b) Leistungen auf Grund von Verträgen nach § 53 d erbringen,
- gilt für sie Absatz 2 entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „öffentlicher Versicherungsanstalten“ durch die Worte „öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

29. § 84 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde soll die Prüfung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 in regelmäßigen Zeitabständen vornehmen.“

30. Nach § 87 wird eingefügt:

„§ 87 a

Mißbraucht ein Versicherungsunternehmen die Möglichkeit nach § 111 Abs. 2, als führender Versicherer Versicherungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an Mitversicherungen zu beteiligen, so kann die Aufsichtsbehörde gegenüber diesem Versicherungsunternehmen die zur Beseitigung des Mißbrauchs erforderlichen Anordnungen treffen. In schwerwiegenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde ferner dem Versicherungsunternehmen den Abschluß derartiger Mitversicherungen untersagen oder die in § 87 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen treffen. § 81 Abs. 3 und § 87 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Als Mißbrauch ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Versicherungsunternehmen die einem führenden Versicherer üblicherweise zukommenden Aufgaben nicht wahrnimmt oder an dem Vertrag Versicherungsunternehmen beteiligt, die nach § 111 Abs. 2 nicht zu einer solchen Beteiligung befugt sind.“

31. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit“ durch die Worte „eines Versicherungsunternehmens“ ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, über deren Vermögen ein Konkursverfahren nicht zulässig ist.“

c) In Absatz 2 Satz 4 werden hinter den Worten „Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ die Worte „und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

32. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „öffentlicher Versicherungsanstalten“ durch die Worte „öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

33. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Versicherungsbeirats beraten das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gutachtlich bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse und wirken mit Stimmrecht bei den Entscheidungen der Beschluskammern mit.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

34. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Reiche“ durch das Wort „Bund“ ersetzt; die Worte „und Bausparkassen (Abschnitt VII)“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel der Kosten des Absatzes 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten darf nicht überschritten werden. Die Gebühren werden nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einem jeden Unternehmen im letzten Geschäftsjahr aus den von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen“ gestrichen.

35. An § 106 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Hauptbevollmächtigte ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

36. § 106 a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 3 werden aufgehoben.

37. § 106 b wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14) kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die gestellten Sicherheiten für den übernommenen Bestand bestehenbleiben, wenn auch von dem übernehmenden Unternehmen Sicherheiten gefordert werden können.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

38. Nach § 106 b wird eingefügt:

„§ 106 c

„Ausländischen Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden.“

39. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Ausländische Versicherungsunternehmen, denen der Geschäftsbetrieb nach § 105 erlaubt worden ist, dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, sowie Versicherungsverträge über dort belegene Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen.“

40. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 77 bis 79“ durch die Angabe „§§ 70 bis 79 a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

bb) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

„Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 nicht bestellt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

41. Nach § 110 wird eingefügt:

„§ 111

(1) Ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausschließlich die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten betreiben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, soweit sie das Direktversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreiben.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner nicht ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, soweit sie sich an Mitversicherungen über Risiken in der Gemeinschaft beteiligen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß

1. die Mitversicherung ausschließlich gewerbliche oder freiberufliche Risiken der Versicherungssparten 4 bis 9, 11 bis 13 und 16 der Anlage Teil A mit Ausnahme von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel deckt,

2. der Mitversicherung

a) in den Sparten 8, 9, 11, 13 und 16 der Anlage Teil A allgemeine Versicherungsbedingungen, die dem führenden Versicherer nach diesem Gesetz genehmigt worden sind, und

b) die Tarife des führenden Versicherers zugrunde liegen,

3. der führende Versicherer befugt ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes derartige Risiken auch allein zu decken,

4. der Mitversicherer bei der Beteiligung an der Mitversicherung außer über den führenden Versicherer nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird und

5. der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2 festgelegte Umfang der Risiken nicht unterschritten wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Absatz 1 auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für anwendbar zu erklären, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht,
2. zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens Vorschriften über den Umfang der Risiken zu erlassen, die nach Absatz 2 gedeckt werden dürfen.“
42. In der Überschrift zum Abschnitt VI a werden die Worte „mit Ausnahme der Lebensversicherung“ gestrichen.
43. Nach § 122 wird eingefügt:
- „§ 123
- Die am 29. Dezember 1974 nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen sowie auf Grund von Einzelgenehmigungen der Aufsichtsbehörde erworbenen Vermögenswerte können im gebundenen Vermögen verbleiben, im Deckungsstock jedoch nur, soweit sie bereits dem Deckungsstock zugeführt und in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen waren.“
44. Die §§ 124 bis 127 und 129 bis 132 und 133 a werden aufgehoben.
45. An § 128 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie haben jedoch bis zum 31. Dezember 1983 eine Verlustrücklage zu bilden; § 53 b bleibt unberührt.“
46. § 133 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 14. September 1981 zum Betrieb der Lebensversicherung befugt sind, haben die Vorschriften über die Kapitalausstattung bis zum 14. März 1984 zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann ein Unternehmen, dessen in Höhe der Solvabilitätsspanne (§ 53 c Abs. 1) ohne Abzug der Rückversicherung gebildete Eigenmittel am 15. März 1984 nicht den Mindestbetrag des Garantiefonds (§ 53 c Abs. 2) erreichen, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die in Höhe der Solvabilitätsspanne ohne Abzug der Rückversicherung gebildeten Eigenmittel den Mindestbetrag des Garantiefonds erreichen. Die Befreiung darf nicht über den 14. März 1989 hinaus gewährt werden.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Einem in Absatz 1 genannten Unternehmen, dessen Eigenmittel bis zum 14. März 1984 die vorgeschriebene Höhe nicht erreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern das Unternehmen einen Solvabilitätsplan vorgelegt hat.“
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Aufsichtsbehörde kann ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das am 31. Januar 1976 zum Betrieb der in der Anlage Teil A Nr. 1 bis 17 genannten Versicherungssparten befugt war und dessen Beiträge am 31. Juli 1978 das Sechsfache des Mindestbetrages des Garantiefonds nicht erreichten, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die Beiträge den sechsfachen Betrag erreichen.“
47. § 133 d Satz 2 wird aufgehoben.
48. § 133 e erhält folgende Fassung:
- „§ 133 e
- Für ausländische Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt § 133 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“
49. Nach § 133 e werden eingefügt:
- „§ 133 f
- (1) Bei einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung bis zum 14. März 1989 erteilt wird und an der ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, welches die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreibt, zumindest mit 95 vom Hundert beteiligt ist, gilt bis zum Ende des siebenten Geschäftsjahres nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eine finanzielle Garantie des letztgenannten Unternehmens bis zur Höhe der Hälfte des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 53 c Abs. 2) als Eigenmittel, solange die Solvabilitätsspanne (§ 53 c Abs. 1) nicht höher als der Mindestbetrag des Garantiefonds ist. In diesem Fall wird nicht eingezahltes Grundkapital über die Vorschrift des § 53 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a hinaus auch insoweit nicht als Eigenmittel angesehen, als es zusammen mit dem Garantiebtrag die Hälfte des Mindestbetrages des Garantiefonds übersteigt. Die Garantie muß bis zur vollständigen Ersetzung durch andere Eigenmittel (Absatz 3) unwiderrufflich sein.
- (2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das beteiligte Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Niederlassung für den Betrieb anderer Versicherungssparten als der Lebensversicherung hat und sowohl über die für den Betrieb der Lebensversicherung als auch über die für den Betrieb anderer Versicherungssparten als der Lebensversicherung vorgeschriebenen Eigenmittel verfügt. Hierbei dürfen Eigenmittel in Höhe der Garantie nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Aktiengesellschaft muß die Garantie schrittweise, beginnend mit dem dritten Geschäftsjahr nach der Erteilung der Erlaubnis zum

Geschäftsbetrieb, durch andere Eigenmittel ersetzen. Hierfür ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ein Plan vorzulegen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

#### § 133 g

Bestehende Verträge über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen, soweit sie bisher noch nicht vorgelegt worden sind."

50. § 144 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt, das die zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, oder den Abschluß eines Versicherungsvertrages für ein solches Unternehmen geschäftsmäßig vermittelt oder“.

51. § 146 erhält folgende Fassung:

#### „§ 146

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Betrieb aller Versicherungsgeschäfte oder einzelner Arten von Versicherungsgeschäften mit dem in Artikel I Abs. 1 Buchstabe a bis c des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) bezeichneten Personenkreis ganz oder teilweise nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, soweit hierdurch im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Belange anderer Versicherter und die dauernde Erfüllbarkeit der sonstigen Versicherungsverträge nicht gefährdet werden.“

52. § 151 erhält folgende Fassung:

#### „§ 151

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, haben dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf Anforderung die gleichen statistischen Angaben über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen wie Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.“

53. In § 153 werden die Worte „öffentlichen Anstalten“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

54. § 155 wird aufgehoben.

55. Die §§ 156 und 156 a erhalten folgende Fassung:

#### „§ 156

§ 34 Satz 1 und § 39 Abs. 3 gelten entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften.

#### § 156 a

(1) § 5 Abs. 4, §§ 53 c und 81 b Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn

- a) ihre Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, und
- b) ihre jährlichen Beiträge den durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Betrag nicht übersteigen,

es sei denn, daß sie die Haftpflichtversicherung oder die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben;

2. Sterbekassen, deren Leistungen die durchschnittlichen Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigen, sowie Betriebssterbekassen und Pensionskassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b maßgebenden Betrag der jährlichen Beiträge festzusetzen.

(3) Für ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem Recht ihres Sitzlandes nicht verpflichtet sind, Kapitalanforderungen entsprechend den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu genügen, gelten § 14 Abs. 1 Satz 2, § 106 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, §§ 111 b bis 111 e und 133 d nicht.

(4) Für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Unternehmen bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2. Von ausländischen Unternehmen kann das Bundesaufsichtsamt verlangen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) und einen angemessenen Organisationsfonds stellen.

(5) Für öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abteilung B – und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gilt dieses Gesetz nicht.“

56. Nach § 158 werden folgende §§ 159 und 160 angefügt:

#### „§ 159

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung über Einrichtungen der in § 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 5 Abs. 1 bis 3 und § 8 gelten hierfür entsprechend. Im übrigen gelten für diese Einrichtungen § 13 Abs. 1, §§ 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 84, 86, 88 und 89 entsprechend.

(2) § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1, §§ 14, 54, 54 a Abs. 1 bis 3, 4 und 5, §§ 54 d, 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 bis 3, §§ 81, 81 a, 82 bis 84 und 86 sind auf die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester entsprechend anzuwenden. Form und Gliederung des jährlichen Rechnungsabschlusses bestimmt die Aufsichtsbehörde; ihr ist spätestens zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Rechnungsabschluß vorzulegen.

(3) Soweit in anderen Vorschriften bestimmt ist, daß Bestimmungen dieses Gesetzes auf Unternehmen, die nicht unter § 1 fallen, entsprechend anzuwenden sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

#### § 160

(1) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreibt, einen Teil seines Versicherungsbestandes nach § 14 in der Weise, daß das Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur noch entweder die Lebensversicherung oder andere Versicherungssparten betreibt, werden die durch diese Übertragung bedingten Rechtsvorgänge, die der Börsenumsatzsteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegen, auf Antrag von der Besteuerung ausgenommen. Dies gilt nur, soweit der Wert der übertragenen Vermögensgegenstände dem Wert der übertragenen versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf den übertragenen Versicherungsbestand entfallenden Verbindlichkeiten, sonstigen Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich der anteiligen Pensionsverbindlichkeiten und Pensionsrückstellungen sowie der anteiligen Eigenmittel und Wertberichtigungen entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreibt, dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes jedoch nur die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung erteilt worden ist, wenn es seinen Bestand an Lebensversicherungsverträgen auf ein Unternehmen überträgt, das nur die Lebensversicherung betreibt.

(2) Wird ein Versicherungsbestand unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf eine inländische Kapitalgesellschaft im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes übertragen, wird der Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber auf Antrag von der Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ausgenommen, soweit die Gegenleistung den Wert des übertragenen Bestandes und der anteiligen Eigenmittel nicht übersteigt.

(3) Die anteiligen Eigenmittel im Sinne der Absätze 1 und 2 sind der Betrag, der der Aufsichtsbehörde nach § 53 c Abs. 4 für den zu übertragenden Versicherungsbestand im Zeitpunkt der Übertragung nachzuweisen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Übertragungen nach dem 14. März 1979 und vor dem 15. März 1984.

(5) Unternehmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vertrages Risiken decken, die den in der Anlage Teil A Nr. 1 und 18 genannten Versicherungssparten zuzuordnen sind, dürfen den Unfallversicherungsteil dieser Verträge auf ein anderes Unternehmen übertragen. § 14 gilt entsprechend. Für Übertragungen vor dem 15. März 1984 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

57. Die Anlage zum Gesetz wird wie folgt geändert:

a) In Teil A erhält Nummer 18 folgende Fassung:

„18. Leben (soweit nicht unter den Nummern 19 und 20 aufgeführt)“.

b) In Teil A werden angefügt:

„19. Heirats- und Geburtenversicherung  
20. Fondsgebundene Lebensversicherung“.

c) In Teil B Buchstabe a wird nach der Zahl „3“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Artikel 5 und 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693) werden gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird aufgehoben, soweit sie Bundesrecht ist.

(4) Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherungsunternehmen, bei denen die Aufsicht von obersten Bundesbehörden ausgeübt wird, bleibt es bei dieser Regelung.“

2. Nach § 2 Abs. 3 wird eingefügt:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt führt ferner die Fachaufsicht über die Einrichtungen der in § 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Art, wenn diese Einrichtungen über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind.“

3. In § 6 werden die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

4. In § 8 erster Halbsatz und § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(5) In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), werden in § 3 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(6) Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 – Reichsgesetzbl. I S. 269 – (VAG)“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Nr. 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 81 Abs. 2 a VAG)“.

(7) Im Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), werden

1. in § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139),“

2. in § 8 Abs. 2 Satz 2 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139)“ und

3. in § 13 Abs. 1 Satz 5 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“

durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(8) § 112 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

2. In Absatz 1 werden die Worte „einer Versicherungsunternehmung“ durch die Worte „eines Versicherungsunternehmens“ und die Worte „des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) oder des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097)“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des Gesetzes über Bausparkassen“ ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Worte „vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725),“ gestrichen.

(9) Im Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), werden in § 145 Abs. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(10) Im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) werden in § 16 Nr. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(11) In der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1974 (BGBl. I S. 41), werden in § 21 Abs. 1 die Worte „vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375)“ gestrichen und die Worte „§ 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) von privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „§ 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 Abs. 9 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 9 werden ferner die Worte „bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „bei Versicherungsunternehmen, § 13 des Gesetzes über Bausparkassen über besondere Pflichten des Prüfers“ ersetzt.

(13) Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), wird wie folgt geändert:

1. In § 70 Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen“ ersetzt.
2. In § 209 Abs. 5 Satz 2, § 360 Abs. 5 und § 385 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(14) Im Körperschaftsteuergesetz 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357) werden in § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139)“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(15) Im Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), werden in § 35 c Nr. 2 Buchstabe d die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(16) Im Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), werden in § 3 Abs. 1 Nr. 6 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3139)“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(17) § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.
2. In Absatz 5 werden die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunter-

nehmungen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(18) § 17 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) erhält folgende Fassung:

„die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden;“.

(19) § 12 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), erhält folgende Fassung:

„(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Aufsicht unterliegt.“

(20) Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705),“ gestrichen und die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693),“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt.

(21) Im Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden in § 20 Abs. 3 Nr. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(22) § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), erhält folgende Fassung:

„Die Rechte und Pflichten der übertragenden Bausparkasse aus den Bausparverträgen gehen mit der Genehmigung auch im Verhältnis zu den Bausparern auf die

übernehmende Bausparkasse über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

(23) Im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) werden in § 14 Abs. 1 die Worte „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei das Wort „Unternehmung“ und seine Zusammensetzungen durch das Wort „Unternehmen“ und seine Zusammensetzungen ersetzen sowie das Satzgefüge hieran anpassen. Er kann dabei ferner

1. in § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 3 und § 101 Abs. 3 die Bezeichnung „Reichswirtschaftsminister“ durch die Bezeichnung „Bundesminister der Finanzen“,

2. in § 90 Abs. 4, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 101 Abs. 1, 3 und 4, §§ 102, 103 Abs. 1, § 110 Abs. 1 und 2, §§ 150 und 152 die Bezeichnung „Reichsaufsichtsamt“ durch die Bezeichnung „Bundesaufsichtsamt“ und

3. in § 101 Abs. 4 die Bezeichnung „Reichshauptkasse“ durch die Bezeichnung „Bundeshauptkasse“

ersetzen.

### Artikel 4

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. März 1983

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---

**Verordnung  
zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Feststellungsgesetzes  
Vom 25. März 1983**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), beide Vorschriften geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Änderung der 3. FeststellungsDV**

Die Anlage (Verzeichnis der Kreis-Hektarsätze und der Gebiets-Hektarsätze) zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785), wird entsprechend den Anlagen A und B zu dieser Verordnung geändert und ergänzt.

**Artikel 2**

**Änderung der 5. und 9. FeststellungsDV**

Die Anlage 2 (Verzeichnis der Hauptflächenwerte zur Ermittlung des Regelwerts beim Flächenwertverfahren) der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785), und

die Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785),

werden entsprechend der Anlage C zu dieser Verordnung geändert und ergänzt.

**Artikel 3**

**Änderung der 10. FeststellungsDV**

Die Anlage 5 (Kreisverzeichnis mit Angabe der Pausch-Hektarsätze) der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni

1978 (BGBl. I S. 785), wird entsprechend der Anlage D zu dieser Verordnung ergänzt.

**Artikel 4**

**Änderung der 14. FeststellungsDV**

Die Anlage 1 (Gebietsverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen) der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785), wird entsprechend der Anlage E zu dieser Verordnung ergänzt.

**Artikel 5**

**Änderung der 15. FeststellungsDV**

Die Anlage 1 (Weinbau-Gebietshektarsätze) der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785), wird entsprechend der Anlage F zu dieser Verordnung ergänzt.

**Artikel 6**

**Änderung der 16. FeststellungsDV**

Die Anlage 1 (Gebiets-Ertragsrichtzahlen) der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785), wird entsprechend der Anlage G zu dieser Verordnung ergänzt.

**Artikel 7**

**Änderung der 17. FeststellungsDV**

In der Anlage 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785), wird im Teil H in Abschnitt 3 Abs. 1 das Verzeichnis wie folgt ergänzt:

- a) In die in Spalte 1 bei den Metallerzen in der Klammer enthaltene Aufzählung der Mineralarten werden die Worte eingefügt „Chrom, Nickel“.

b) Die Aufzählung in den Spalten 1 bis 6 wird bei den einzelnen Mineralen (Mineralgemengen) wie folgt ergänzt:

1	2	Spalte 3	4	5	6
„Braunkohle	Böhmen und Mähren Revier Brünn	Tagebau	1,15	20	–
		Untertagebau	0,85	20	–
	Griechenland	Tagebau	0,90	20	–
		Untertagebau	0,45	20	–
Steinkohle	Böhmen und Mähren Verw. Bez. Münchengrätz	Untertagebau	0,60	10	–
Eisenerze, einschl. Raseneisen- erz, Siderit, Schwe- felkies, Man- ganhaltiges Eisenerz	Griechenland	Tagebau	1,00	–	100
		Untertagebau	0,70	–	100
	Polen II	Tagebau	1,05	–	100
		Untertagebau	0,75	–	100
Metallerze (umfassend Blei, Chrom, Kupfer, Molybdän, Nickel, Schwerspat, Zink, Zinn)	Griechenland	Untertagebau	1,60	–	100
	Vereinigte Staaten von Nordamerika	Untertagebau	0,85	–	100
Uranerz	Reg. Bez. Aussig	Untertagebau	–	–	100.“

### Artikel 8

#### Änderung der 19. FeststellungsDV

Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 3 wird in der Aufzählung der Kulturpflanzen angefügt:

„Erbsen ..... 20 Hektar.“

2. Dem § 5 Abs. 1 wird in der Aufzählung der Bewertungssätze angefügt:

„Gräser		
Wiesenschwingel	42	50
Erbsen	35	40“.

3. Dem § 6 Abs. 1 wird in der Aufzählung der Wertanteile angefügt:

„Erbsensaatzeit  
als Wertanteil  
für besondere Wirtschaftsgebäude  
10 vom Hundert.“

### Artikel 9

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 10

#### Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 8 treten jeweils mit Wirkung vom Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der durch sie geänderten Verordnungen in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. März 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg



**Anlage B**  
(zu Artikel 1)

**Gebiets-Hektarsätze**

Gebietsbereich (Vertreibungsbereich/Heimatgebiet)	Spalte	RM
1	2	3

I. Änderung

Im Kopf der Spalten 26 a,  
26 b, 28 a und 28 b werden  
hinter dem Wort  
„Manihot“ die Worte „und  
Ficus elastica“ angefügt.

II. Ergänzungen

**Brasilien**

Gebiet

Mato Grosso	17 b	20
	17 c	4
Minas Gerais	17 b	20
	17 c	4

**Curaçao**

	14 a	120
	17 b	20
	17 c	4

**Guatemala**

Gebiet

Suchitepequez	14 c	30
	14 d	7

**Indonesien**

Gebiet

Bali	11	270
	25 a	460
	25 b	240
	26 a	200
	26 b	110
	27 a	380
	27 b	200
	28 a	160
	28 b	90

**Kamerun**

Victoria	10	420
----------	----	-----

**Anlage C**  
 (zu Artikel 2)

**Verzeichnis der Haupt-Flächenwerte zur Ermittlung des Regelwerts  
 beim Flächenwertverfahren (5. FeststellungsDV) und Gemeindeverzeichnis mit Boden-Flächenwert  
 und Gebäude-Wertklasse (9. FeststellungsDV)**

Gemeinde (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Altbauten				Neubauten		Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Flächenwert für 1 m <sup>2</sup> Gesamtgeschosßfläche						Leitwert	Grenzwert	
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilienhäuser		Mietwohn- grundstücke und gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser			
	ohne Abgeltungsbetrag	mit Abgeltungsbetrag	ohne Abgeltungsbetrag	mit Abgeltungsbetrag			RM	RM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Abessinien</b>									
Asmara	–	25	–	44	39	60	1,5	3	9
Assab	–	15	–	42	30	58	0,8	1,5	9
<b>Australien</b>									
Townsville	–	31	–	52	43	70	3	8	7
<b>Belgien</b> (ohne Teilgebiet Eupen und Malmedy)									
Ekeren	–	32	–	53	44	71	3,5	10	6
<b>Brasilien</b>									
Bahia	–	35	–	58	49	79	5	70	3
Bello Horizonte	–	33	–	55	45	74	4,5	56	4
Diamantina	–	26	–	46	39	61	2	5	8
Goyaz	–	27	–	47	40	62	2,5	6	7
Itajahy	–	26	–	46	39	61	2	5	8
Para (Belem)	–	34	–	56	46	76	5	56	4
Pocos de Caldas	–	26	–	46	39	61	2	5	8
Rio de Janeiro	–	42	–	71	67	93	7	300	1
Victoria	–	27	–	47	40	62	2,5	6	7
<b>China</b>									
Weihaiwai	–	22	–	43	36	58	1,3	2,5	9
<b>Dänemark</b>									
Greve Sogn (Insel Seeland)							1,8	3,5	9
Hyllinge (Insel Seeland)	–	27	–	47	40	64	1,5	3	9
Rinkenaes	–	28	–	48	41	65	1,8	3,5	9
Vallensved (Insel Seeland)	–	27	–	47	40	64	1,5	3	9
<b>Ecuador</b>									
Guayaquil	–	32	–	54	44	72	4,5	40	4
<b>Elsaß</b>									
Illzach	–	30	–	50	42	67	2	4,5	8

Gemeinde (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Altbauten				Neubauten		Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Flächenwert für 1 m <sup>2</sup> Gesamtgeschoßfläche								
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilienhäuser		Mietwohn- grundstücke und gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser	Leitwert	Grenzwert	
	ohne	mit	ohne	mit					
Abgeltungsbetrag		Abgeltungsbetrag		RM	RM	RM	RM		
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

**Frankreich**

Chalon-sur-Saone (Saone et Loire)	-	33	-	55	45	74	4	16	4
Chartres (Eure et Loire)	-	34	-	55	46	75	4	22	4
Dammarié-les-Lys (Seine et Marne)	-	30	-	51	42	68	2	5	7
Montigny-en-Ostrevent (Nord)	-	30	-	48	41	66	1,8	4	8

**Griechenland**

Poros (Attika)	-	29	-	49	41	66	2	4	8
----------------	---	----	---	----	----	----	---	---	---

**Großbritannien**

Cambuslang	-	33	-	55	45	73	4	15	4
Dunoon	-	30	-	52	42	70	2,5	7	7
Lennoxtown	-	29	-	49	41	66	1,8	4	8

**Guatemala**

Barrio Pamplona	-	30	-	50	44	66	3,5	19	6
Chiquimula	-	24	-	44	38	59	1,5	3	9
San Jose	-	20	-	43	34	58	1,3	2,5	9

**Italien und Istrien****I. Änderung**

Der Gemeindename „Trenta“  
wird geändert in „Trento (Trient)“

**II. Ergänzungen**

Cortina d'Ampezzo	-	30	-	52	42	69	2	6	7
Neapel							7	300	0
Piran	-	30	-	50	42	67	2	4,5	8
Sarno	-	32	-	53	44	71	3,5	10	6
Sesto S. Giovanni	-	34	-	55	46	75	4	22	4

**Kanada**

Grande Prairie	-	22	-	47	34	64	1,3	2,5	9
Red Deer	-	26	-	47	40	64	1,5	3	9

**Libanon**

Dhour-e-Choueir (Dhour-el-Shuwayr)	-	18	-	43	33	58	1	2	9
------------------------------------	---	----	---	----	----	----	---	---	---

**Niederlande**

Ambt Delden (Prov. Overijssel)	-	30	-	51	42	68	2	5	7
Anlo (Prov. Drenthe)	-	30	-	51	42	68	2	5	7
Doniawerstal (Prov. Friesland)	-	30	-	51	42	68	2	6	7
Duivendijke (Prov. Zeeland)	-	22	-	47	34	64	1,3	2,5	9

Gemeinde (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Altbauten				Neubauten		Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Flächenwert für 1 m <sup>2</sup> Gesamtgeschosßfläche						Leitwert	Grenzwert	
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilienhäuser		Mietwohn- grundstücke und gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser			
	ohne	mit	ohne	mit			RM	RM	
Abgeltungsbetrag		Abgeltungsbetrag							
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Emnes (Prov. Utrecht)	-	29	-	48	41	65	1,8	4	8
Gramsbergen (Prov. Overijssel)	-	30	-	50	42	67	2	5	7
Grevenbicht (Prov. Limburg)	-	29	-	48	41	65	1,8	4	8
Heino (Prov. Overijssel)	-	30	-	50	42	67	2	4,5	8
Hemelumer (Prov. Friesland)	-	30	-	51	42	68	2	5	7
Hendrik-Ido Ambacht (Prov. Zuidholland)	-	30	-	51	42	68	2	5	7
Hennaarderadeel (Prov. Friesland)	-	30	-	50	42	67	2	5	7
Idaarderadeel (Prov. Friesland)	-	30	-	51	42	68	2	6	7
Krimpen a. d. IJssel (Prov. Zuidholland)	-	30	-	51	42	68	2	6	7
Markelo (Prov. Overijssel)	-	30	-	51	42	68	2	5	7
Oosterhesselen (Prov. Drenthe)	-	30	-	49	41	66	1,8	4	8
Oosterland (Prov. Zeeland)	-	29	-	48	41	65	1,8	3,5	9
Opsterland (Prov. Friesland)	-	32	-	54	44	72	3,5	13	6
Rauwerderhem (Prov. Friesland)	-	30	-	48	41	66	1,8	4	8
Roggel (Prov. Limburg)	-	29	-	48	41	65	1,8	4	8
Smallingerland (Prov. Friesland)	-	32	-	53	44	71	3,5	12	6
Usquert (Prov. Groningen)	-	29	-	48	41	65	1,8	3,5	9
Utingeradeel (Prov. Friesland)	-	30	-	51	42	68	2	5	7
Weerselo (Prov. Overijssel)	-	30	-	52	42	69	2	6	7
Wijmbritseradeel (Prov. Friesland)	-	32	-	53	44	71	3,5	10	6
Wolphaartsdijk (Prov. Zeeland)	-	30	-	49	41	66	1,8	4	8
Zierikzee (Prov. Zeeland)	-	30	-	51	42	68	2	6	7
Zuidlaren (Prov. Drenthe)	-	30	-	51	42	68	2	6	7
Zwijndrecht (Prov. Zuidholland)	-	32	-	53	44	71	3,5	10	6
<b>Rumänien</b>									
Ditrau	-	26	-	45	39	60	1,8	4,5	8
Joseni	-	26	-	45	39	60	1,8	4,5	8
<b>Schweiz</b>									
Zürich	-	37	-	65	59	87	6	130	2
<b>Sowjetunion</b>									
Angarsk	-	33	-	57	47	77			
Aschchabad	-	33	-	57	47	77			
Barnaul	-	33	-	58	47	78			
Brjansk	-	33	-	58	48	79			
Jenakijewo	-	32	-	56	46	76			
Kalinin	-	33	-	58	48	79			
Kirow	-	33	-	58	47	78			

Gemeinde (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Altbauten				Neubauten		Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Flächenwert für 1 m <sup>2</sup> Gesamtgeschoßfläche						Leitwert	Grenzwert	
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilienhäuser		Mietwohn- grundstücke und gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser			
	ohne	mit	ohne	mit			RM	RM	
Abgeltungsbetrag		Abgeltungsbetrag		RM	RM	RM	RM	RM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kostroma	-	33	-	57	47	77			
Krasnojarsk	-	33	-	58	48	79			
Nowokusnezk	-	33	-	58	48	79			
Ordshonikidse	-	33	-	57	47	77			
Orenburg	-	33	-	58	48	79			
Samarkand	-	33	-	58	47	78			
Schachty	-	33	-	58	47	78			
Semipalatinsk	-	32	-	56	46	76			
Tula	-	33	-	58	48	79			
Ufa	-	33	-	58	48	79			
<b>Vereinigte Staaten von Nordamerika</b>									
Anchorage, Alaska	-	30	-	50	42	68	2	5	7
Astoria, Oreg.	-	31	-	52	43	70	3	8	7
Beatrice, Nebr.	-	31	-	52	43	70	3	8	7
Charleston, W. Virg.	-	36	-	60	51	81	4,5	34	3
Chicago, Ill. Postbezirk (Postal Zone) 57	-	46	-	76	71	97	7	300	0
Chippewa Falls, Wisc.	-	31	-	52	43	70	3	8	7
Cleveland, Ohio Postbezirk (Postal Zone) 11	-	42	-	71	67	93	7	300	0
Darby, Pa.	-	32	-	53	44	71	3,5	11	6
Dundalk, Md.	-	30	-	50	42	67	1,8	3,5	8
Easton, Penn.	-	34	-	56	46	76	4	20	4
Fairbury, Nebr.	-	30	-	51	42	68	2	6	7
Forest Park, Ill.	-	31	-	52	43	70	3	8	7
Glen Cove, N. Y.	-	35	-	58	49	79	4,5	32	3
Hartford, Conn.	-	38	-	67	59	89	6	150	2
Hastings-on-Hudson, N. Y.	-	32	-	53	44	71	3,5	11	6
Hicksville, N. Y.	-	34	-	56	46	76	4	20	4
Inglewood, Cal.	-	34	-	56	46	76	4	20	4
Jamestown, N. Y.	-	34	-	56	46	76	4,5	25	3
Knoxville, Tenn.	-	37	-	62	53	85	5,5	47	3
La Crosse, Wisc.	-	34	-	56	46	76	4,5	25	3
Louisville, Ky.	-	37	-	65	58	87	6	125	2
Milford, Conn.	-	33	-	57	47	77	4	20	4
New Rochelle, N. Y.	-	36	-	60	51	81	4,5	33	3

Gemeinde (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Altbauten				Neubauten		Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Flächenwert für 1 m <sup>2</sup> Gesamtgeschosßfläche								
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilienhäuser		Mietwohn- grundstücke und gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser	Leitwert	Grenzwert	
	ohne   mit	ohne   mit							
Abgeltungsbetrag		Abgeltungsbetrag		RM	RM	RM	RM		
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

New York

Bronx

Postbezirk (Postal Zone) 51	-	40	-	68	64	91	6	200	1
" " " 52	-	40	-	68	64	91	6	200	1
" " " 53	-	47	-	78	73	99	7	300	0
" " " 54	-	40	-	68	64	91	6	200	1
" " " 59	-	40	-	68	64	91	6	200	1

Brooklyn

Postbezirk (Postal Zone) 6	-	38	-	67	60	88	6	150	2
" " " 18	-	47	-	78	73	99	7	300	0

Manhattan

Postbezirk (Postal Zone) 1	-	45	-	74	70	96	6	200	0
" " " 6	-	45	-	74	70	96	6	200	0
" " " 7	-	45	-	74	70	96	6	200	0
" " " 22	-	54	-	90	85	113	7	300	0
" " " 35	-	45	-	74	70	96	6	200	0

Queens

Postbezirk (Postal Zone) 16	-	43	-	72	68	94	7	300	0
" " " 74	-	45	-	74	70	96	7	300	0

Oregon City, Oreg.	-	30	-	51	42	68	2	6	7
Rock Island, Ill.	-	34	-	56	46	76	4,5	25	3
San Antonio, Tex.	-	37	-	65	56	87	6	80	3
Scranton, Pa.	-	37	-	63	54	86	5,5	60	3
Seaside, Oreg.	-	30	-	50	42	67	1,8	3,5	8
Springfield, Ohio	-	36	-	60	51	81	4,5	34	3
Stevens Point, Wisc.	-	32	-	53	44	71	3,5	10	6
Sunbury, Pa.	-	32	-	53	44	71	3,5	10	6
Towson, Md.	-	30	-	50	42	67	1,8	3,5	8
Waukesha, Wisc.	-	33	-	57	47	77	4	20	4
Wausau, Wisc.	-	33	-	55	45	73	4	15	4
West Hartford, Conn.	-	35	-	58	49	79	4,5	32	3
White Plains, N. Y.	-	35	-	58	49	79	4,5	32	3
Wilmington, Del.	-	37	-	62	53	85	5,5	47	3
Youngstown, Ohio	-	37	-	63	54	86	5,5	65	3

**Anlage D**  
(zu Artikel 3)

**Kreisverzeichnis mit Angabe der Pausch-Hektarsätze**

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Spalte	RM
1	2	3

**Italien und Istrien**

Provinz

Trient

2 a	110
2 b	190
3 a	260
3 b	420
4 a	120
4 b	190
5 a	100
5 b	160
6 a	60
6 b	90
7 a	50
7 b	70
8 a	50
8 b	70
9	30

**Vereinigte Staaten von Nordamerika**

Bundesstaat

Pennsylvania

9	35
---	----

**Anlage E**  
(zu Artikel 4)

**Gebietsverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen**

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Wertgruppe		
	Gemüsebau-, Blumenbau-, Gemischt- und Spargelbau- betriebe	Obstbau- betriebe	Baumschul-, Rebschul- und Forstpflanzen- zuchtbetriebe
1	2	3	4

**Italien und Istrien**

Provinz

Bozen

Gerichtsbezirk

Sterzing

3

3

4

Welsberg

3

3

4

Salerno

1

1

3

**Anlage F**  
(zu Artikel 5)

**Weinbau-Gebietshektarsätze**

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Weinbau- Gebiets- hektarsatz RM
1	2

**Italien und Istrien**

Provinz

Trient

soweit Gemeinde Trient

8 250

Triest

soweit Gemeinde Piran

5 500

**Anlage G**

(zu Artikel 6)

**B. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Flußfischereibetriebe**

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Gebiets- Ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2

**RegBez Danzig**

35. Die Leba im Kreis Karthaus	16
-----------------------------------	----

**Italien und Istrien**

1. Die Ahr (im Ahrntal) von der Einmündung des Arzbaches bei St. Johann bis Laner Brücke bei Lutlach	72
2. Der Brantenbach	
a) Talbach	35
b) Nebenbäche	15
3. Die Etsch	
a) vom Ausfluß aus dem Haidersee bis zur Brücke in Laatsch	45
b) weiter bis zur Brücke in Spondinig	66
c) von der Einmündung des Tiefenbaches bis zur Einmündung des Schnalser Baches	78
d) weiter bis Töll-Absturz	103
e) von der Brücke in Vilpian bis zur Einmündung des Eisack	127
f) weiter bis zur Brücke in Pfatten	150
4. Der Punibach von Planeil bis zur Einmündung in die Etsch	21
5. Der Rambach von der Schweizer Grenze bis zur Einmündung in die Etsch	52
6. Der Saldurbach	33
7. Der Schnalser Bach	
a) Talbach	40
b) Nebenbäche	16
8. Der Schwarzenbach	28
9. Der Ultener Bach (Valschauer Bach)	
a) Talbach	40
b) Nebenbäche	16
10. Der Weißenbach	38
11. Bachläufe soweit nicht besonders aufgeführt	
a) Forellenbäche	16
b) im übrigen	11

**C. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Teichbetriebe**

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Gebiets- Ertrags- richtzahl der Teich- betriebe
1	2

**Italien und Istrien**

Provinz

Bozen

1. Forellenteichbetriebe	120
2. sonstige Teichbetriebe	110

**Industriegebiet Ostoberschlesien**

Kreis

Teschen	120
---------	-----

**Rumänien**

Teilgebiet Siebenbürgen

Kreis

Kronstadt Stadt	110
-----------------	-----

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung**

**Vom 25. März 1983**

Auf Grund des § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen, der Verteidigung und für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 der RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 19. März 1974 (BGBl. I S. 757), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1982 (BGBl. I S. 609), erhält folgende Fassung:

„(2) Bruttoarbeitsentgelt ist der für die Berechnung des Beitrages nach § 1385 Abs. 3 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 3 Buchstabe d des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 5 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes jeweils maßgebende Vohundertersatz des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, das für das Kalenderjahr bestimmt ist, für das die Beiträge zu entrichten sind.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1983

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung  
Vom 28. März 1983**

Auf Grund des § 1434 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 28. Juni 1973 (BGBl. I S. 722), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 1981 (BGBl. I S. 545) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Vomhundertsatz beträgt

1. für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. August 1983 0,1222 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4156 vom Hundert,
2. für die Zeit ab 1. September 1983 bis 31. Dezember 1983 0,1189 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4043 vom Hundert.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 28. März 1983

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 9, ausgegeben am 30. März 1983

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 83	Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Oktober 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Bestimmung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen aus der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern .....	214
22. 2. 83	Bekanntmachung zu I. dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie dem Zusatzprotokoll hierzu und II. dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie dem Zusatzprotokoll hierzu .....	219
4. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	218
7. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	222
7. 3. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	223
7. 3. 83	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	225
9. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen .....	226
11. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens .....	227
14. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	227
15. 3. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	227
17. 3. 83	Bekanntmachung zur Europäischen Sozialcharta .....	228

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich –,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,- DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
9. 3. 83 Verordnung Nr. 3/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	55	19. 3. 83	1. 4. 83
14. 3. 83 Verordnung Nr. 4/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	55	19. 3. 83	1. 4. 83
15. 3. 83 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/83 – Antidumpingzoll für Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien – EGKS) 613-2-1	56	22. 3. 83	24. 3. 83
22. 3. 83 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Italien neu: 7831-43-24	57	23. 3. 83	24. 3. 83
10. 3. 83 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Änderung der Verordnung über den Mindestalkoholgehalt von Trinkbranntweinen 612-7-1-1	58	24. 3. 83	1. 4. 83
24. 2. 83 Neunzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Zürich über deutschem Hoheitsgebiet) neu: 96-2-1-90	59	25. 3. 83	14. 4. 83
18. 3. 83 Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1-6	60	26. 3. 83	27. 3. 83
8. 3. 83 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	61	29. 3. 83	12. 5. 83
8. 3. 83 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	61	29. 3. 83	12. 5. 83

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
8. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 344/83 des Rates zur Festsetzung der Menge neuseeländischer Butter, die das Vereinigte Königreich im März 1983 einführen darf	12. 2. 83	L 40/1
17. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 385/83 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	17. 2. 83	L 46/8
18. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 396/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2783/82 über den im voraus festgesetzten Verkaufspreis für getrocknete Weintrauben der Ernte 1982 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen	19. 2. 83	L 47/11
17. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 397/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3744/81 des Rates hinsichtlich der Liste der Vorhaben, für die eine Gemeinschaftshilfe gewährt wird, und hinsichtlich des Anhangs	19. 2. 83	L 47/13
25. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 446/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen	26. 2. 83	L 53/25
25. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 447/83 der Kommission über die Anpassung bestimmter im voraus festgesetzter Ausfuhrerstattungen auf dem Zuckersektor	26. 2. 83	L 53/27
28. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 487/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 178/83 zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge	2. 3. 83	L 55/6
3. 3. 83	Verordnung (EWG) Nr. 509/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2991/82 hinsichtlich der Höchstfrist für die Verpackung von zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft von nicht aus Interventionsbeständen stammender Butter	4. 3. 83	L 57/8
3. 3. 83	Verordnung (EWG) Nr. 510/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/82 zur Festsetzung der Ankaufspreise bei Interventionen für Hinterviertel auf dem Rindfleischsektor	4. 3. 83	L 57/9
2. 3. 83	Verordnung (EWG) Nr. 511/83 der Kommission zur Verlängerung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 330/83 festgelegten Frist im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	4. 3. 83	L 57/10
4. 3. 83	Verordnung (EWG) Nr. 519/83 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	5. 3. 83	L 58/5
7. 3. 83	Verordnung (EWG) Nr. 525/83 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 hinsichtlich der Ausfuhr von Olivenöl nach Libyen	8. 3. 83	L 61/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Es sind nachzutragen:		
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3610/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1983)	31. 12. 82	L 380/1
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3611/82 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1983)	31. 12. 82	L 380/22
30. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3612/82 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1983)	31. 12. 82	L 380/44
30. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3613/82 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1983)	31. 12. 82	L 380/48
30. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3614/82 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1983)	31. 12. 82	L 380/53
30. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3615/82 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1983)	31. 12. 82	L 380/56
10. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3616/82 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malaysia über den Handel mit Textilwaren im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	31. 12. 82	L 382/1
17. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3617/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren	31. 12. 82	L 382/6
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3618/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen	31. 12. 82	L 382/13
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3619/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 82	L 382/17
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3620/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 82	L 382/19
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3631/82 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Portugal zur Ergänzung der Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch Aufnahme alternativer Prozentregeln für die Waren der Kapitel 84 bis 92 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	31. 12. 82	L 385/45
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3632/82 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Ergänzung der Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch Aufnahme alternativer Prozentregeln für die Waren der Kapitel 84 bis 92 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	31. 12. 82	L 385/56

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,80 DM (3,- DM zuzüglich -,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache -	
	vom	Nr./Seite
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3633/82 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/82 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Ergänzung der Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch Aufnahme alternativer Prozentregeln für die Waren der Kapitel 84 bis 92 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	31. 12. 82	L 385/67
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1982)	1. 2. 83	L 30/82
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3495/82 des Rates vom 10. Dezember 1982 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1983) (ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982)	2. 2. 83	L 31/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/82 des Rates vom 10. Dezember 1982 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1983) (ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982)	2. 2. 83	L 31/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3397/82 der Kommission vom 17. Dezember 1982 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen betreffend die Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben oder Sonderprogramme (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982)	2. 2. 83	L 31/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 der Kommission vom 8. September 1982 zur Regelung der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83 (ABl. Nr. L 262 vom 10. 9. 1982)	5. 2. 83	L 34/28
— Berichtigung der Empfehlung Nr. 259/83/EGKS der Kommission vom 27. Januar 1983 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien (ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1983)	8. 2. 83	L 36/10
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 379/83/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1983 gemäß der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1983)	18. 2. 83	L 46/28